

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 9

Artikel: AHV und Ergänzungsleistungen für pflegebedürftige Betagte im eigenen Haushalt
Autor: Tuor, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-725045>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV und Ergänzungsleistungen für pflegebedürftige Betagte im eigenen Haushalt

Von Dr. iur. Rudolf Tuor

Ein Heimeintritt stellt oft einen Einschnitt ins Leben dar, der möglichst lange hinausgeschoben wird. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage von Alternativen, beispielsweise der Umzug betagter Eltern ins Haus oder gar in den Haushalt von Kindern. Dies kann mit Unterstützung von Spitexdiensten durchaus sinnvoll sein. Dabei sind auch AHV-rechtliche Aspekte zu beachten.

Die Wohnangebote von pflegebedürftigen betagten Personen wurden durch den Ausbau der Spitexdienste stark erweitert (vgl. «Spitex: ja – Nachtschwester: nein?» in Zeitlupe 6/98, S. 46). Dies wurde nicht nur bei der Schaffung des neuen Krankenversicherungsgesetzes (KVG), sondern auch bei der 10. AHV-Revision und in der Ausgestaltung der Ergänzungsleistungen (EL) berücksichtigt. AHV und EL bieten differenzierte Angebote auch für pflegebedürftige Betagte, die nicht in Heimen wohnen.

Betreuungsgutschriften der AHV für pflegende Angehörige

Seit der 10. AHV-Revision können Personen, die pflegebedürftige Angehörige im gleichen Haushalt betreuen, Betreuungsgutschriften geltend machen, die



Dank AHV und Ergänzungsleistungen können viele Betagte zu Hause bleiben.

Foto: Pro Senectute

später bei der Rentenberechnung angerechnet werden können. Diese Gutschriften können zu einer höheren Rente führen, wenn nicht bereits aufgrund des massgebenden Einkommens und allfälliger Erziehungsgutschriften eine Höchstrente ausgerichtet werden kann.

Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

– «Angehörige» sind insbesondere Verwandte in auf- und absteigender Linie (Grosseltern, Eltern, Kinder usw.) sowie Geschwister, Ehegatten, Schwiegereltern oder Stiefkinder.

– Als «pflegebedürftig» gelten Angehörige, die

- eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades der AHV oder IV oder

- Pflegebeiträge für Minderjährige, die in mittlerem oder schwerem Grad hilflos sind, beziehen.

– Eine Betreuung «im gleichen Haushalt» liegt vor, wenn die pflegende und die betreute Person

- in der gleichen Wohnung,

- in verschiedenen Wohnungen im gleichen Gebäude oder

- in unterschiedlichen Häusern auf dem gleichen Grundstück (z.B. «Stöckli») oder auf einem benachbarten Grundstück (z.B. einem Reihenhäuser), wohnen.

– Beteiligen sich mehrere Personen an der Betreuung, wird die Betreuungsgutschrift unter ihnen anteilmässig aufgeteilt.

– Aufgrund des Splittings werden Gutschriften für Verheiratete, die während der Ehe begründet wurden, hälftig aufgeteilt.

– Es gibt keine Kumulation von Gutschriften, so dass beispielsweise Personen mit Kindern, die einen Anspruch auf Erziehungsgutschriften geben, für ein gleiches Jahr keine zusätzlichen Betreuungsgutschriften beanspruchen können.

– Betreuungsgutschriften sind nur für Betreuungen vor dem Rentenalter möglich.

Die Betreuungsgutschriften sind keine direkten Geldzahlungen im Zeitpunkt der Betreuung, sondern fiktive Gutschriften, die erst bei der Rentenberechnung angerechnet werden können.

Hilflosenentschädigung der AHV (pro Monat)

- bei mittlerer Hilflosigkeit Fr. 498.–
- bei schwerer Hilflosigkeit Fr. 796.–

Eine Hilflosenentschädigung kann an Betagte im Heim oder zuhause frühestens ausgerichtet werden, wenn die entsprechende Hilflosigkeit mindestens ein Jahr andauert hat!

Hilflosenentschädigung der AHV

Ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung kann unabhängig von Einkommen oder Vermögen geltend gemacht werden. Massgeblich ist das Ausmass der notwendigen dauernden Pflege. Dabei spielt es keine Rolle, ob die pflegebedürftigen Personen in Heimen oder anderswo wohnen.

Während die IV drei verschiedene Stufen von Hilflosigkeit kennt, gelten in der AHV zwei Abstufungen der Hilflosenentschädigung:

Der Grad der Hilflosigkeit wird danach bestimmt, ob und wie sehr eine pflegebedürftige Person in sechs alltäglichen Lebensverrichtungen, nämlich insbesondere

- beim An- und Auskleiden,
- beim Aufstehen, Absitzen und Abliegen,
- beim Essen,
- bei der Körperpflege,
- bei den Verrichtungen auf der Toilette («Notdurft»),
- bei der Fortbewegung und Kontaktnahme

dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist oder dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Ergänzungsleistungen (EL) können beansprucht werden, wenn pflegebedürftige Personen ihren Lebensunterhalt mit der AHV/IV-Rente und allfälligen weiteren Einnahmen nicht zu decken vermögen. Der EL-Anspruch wird im Einzelfall einerseits durch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und andererseits durch den gesetzlichen Lebensbedarf (Zeitlupe 3/98, S. 29) und weitere anerkannte Auslagen (Mietkosten, Hypothekarzinsen, usw.) bestimmt.

Auch wenn pflegebedürftige Personen bei Angehörigen wohnen, können bei der EL-Berechnung angemessene Mietkosten berücksichtigt werden. Leben pflegende und betreute Angehörige im gleichen Haushalt, wird der gemeinsame Mietzins nach der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen aufgeteilt.

Grundsätzlich wird die Betreuungsarbeit durch die Betreuungsgutschriften in der AHV berücksichtigt. Darüber-

hinaus kann eine zusätzliche Entschädigung für betreuende Angehörige bei der EL-Berechnung nur angerechnet werden, wenn mit der Pflege nachgewiesenermassen eine dauernde und wesentliche Erwerbseinbusse verbunden ist.

Im Rahmen der ungedeckten Krankheits- und Pflegekosten können auch Kosten für notwendige Leistungen von Spitexdiensten vergütet werden, sofern diese Leistungen von anerkannten gemeinnützigen Institutionen erbracht und nicht von der Krankenversicherung oder einer anderen Versicherung bezahlt werden.

Individuelle Prämienverbilligung für die Krankenversicherung (IPV)

Obligatorisch krankenversicherte Personen können Beiträge an die Krankenversicherungsprämien beantragen. Der individuelle Anspruch richtet sich nach den kantonalen Vorschriften und ist von den wirtschaftlichen Verhältnissen sowie der Höhe der Krankenversicherungsprämien abhängig.

Die Prämienverbilligung für EL-berechtigte Personen wird gleichzeitig mit dem EL-Anspruch berechnet. Dabei wird die vom Bund festgelegte kantonale Durchschnittsprämie voll angerechnet und in der Regel mit der monatlichen Ergänzungsleistung aus-

bezahlt. Personen, welche die EL-Grenzwerte um weniger als die Durchschnittsprämie überschreiten, sind EL-Berechtigten gleichgestellt und haben Anspruch auf volle Vergütung der Durchschnittsprämie und auf Rückerstattung ungedeckter Krankheits- und Behinderungskosten wie EL-berechtigte Personen.

Ansprüche rechtzeitig geltend machen!

Die erwähnten Leistungen sind von den individuellen Verhältnissen im Einzelfall abhängig, die die zuständigen Organe nicht kennen. Bei der Anmeldung der Ansprüche ist einiges zu beachten (siehe Kasten unten).

Informationen und Unterlagen

Nähere Auskünfte über einzelne Leistungen sind bei den Organen der Sozialversicherung, bei den AHV-Zweigstellen oder bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes erhältlich. Über diese Stellen sind auch Merkblätter und Formulare erhältlich.

Selbstverständlich sind auch die örtlichen Beratungsstellen von Pro Senectute behilflich, um Ansprüche bei den Sozialversicherungen abzuklären und geltend zu machen. ■

Betreuungsgutschriften

Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften ist von den betreuenden Angehörigen bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes jährlich geltend zu machen. Verspätete Anmeldung kann zur Verjährung des Anspruchs führen.

Hilflosenentschädigung zur AHV

Eine Hilflosenentschädigung ist bei der für die Rentenauszahlung zuständigen Ausgleichskasse etwa 8 bis 9 Monate nach Entstehen der Pflegebedürftigkeit anzumelden.

Ergänzungsleistungen

Ergänzungsleistungen zur AHV sind bei der EL-Stelle des Wohnortes, in der Regel bei der AHV-Zweigstelle oder der Ausgleichskasse des Wohnkantons, zu beantragen. Die Kantone Basel, Genf und Zürich haben besondere kantonale EL-Stellen.

Individuelle Prämienverbilligung

Gesuche für Individuelle Prämienverbilligung sind bei der nach kantonalem Recht für die Prämienverbilligung zuständigen Stelle einzureichen. Nähere Auskünfte erteilt die Gemeindeverwaltung oder die AHV-Zweigstelle des Wohnortes.